



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 04/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.02.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Anneliese Gerda Strachowitz, Hochfeldstr. 123, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005261748/107 am 17.11.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.11.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Louis Omojuwovie, Ulrichstr. 56, 46519 Alpen, unter dem Aktenzeichen 32-3.006329686/311 am 26.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

J ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vasile Darii, Duisburger Str. 105, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.001037652/43 am 13.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Selattin Özcan, Oberhausener Str. 6, 40472 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-3.006502850/36 am 19.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexa Ludwig, Hochfelder Str. 115, 47809 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-3.006327586/44 am 03.02.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.02.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Denis Turnadzic, Sisacha Cesta IV Ovodjak 57, HR-10000 Zagreb, unter dem Aktenzeichen 32-3.006328187/30 am 14.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 04.02.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Nisan Darwich Husein, Leineweberstr. 31 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 11.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/85324/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Robert Raczka, Steinkopfstr. 4, 51065 Köln, zuzustellende Gebührenbescheid vom 18.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/87418/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2021, Aktenzeichen 24-5/1900000148997, für die Steuerpflichtige Huiting Xi, bisher wohnhaft in 68165 Mannheim, Schwetzingen Str. 6, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2021, Aktenzeichen 24-5/1900000348373, für den Steuerpflichtigen Helmut Falk, Friedrich-Karl-Str. 7 in 45476 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2021, Aktenzeichen 24-5/1900000241774, für die Steuerpflichtigen Ursula-Klara Ruttkamp und Susanne Ruttkamp, bisher wohnhaft in 45475 Mülheim an der Ruhr, Sanders Hof 8, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2021, Aktenzeichen 24-5/1900000378299, für den Steuerpflichtigen Rüdiger Nagels, bisher wohnhaft in 45144 Essen, Welterstr. 20, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gem. § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.-31.12.2021, Aktenzeichen 24-5/1900000271570, für die Steuerpflichtige Israa Ibrahim Othmann Al Saqab, bisher wohnhaft in 40223 Düsseldorf, Gogrevestr. 11, kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen/Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide für 2018 mit dem Aktenzeichen 2106220000002 und 7801001062293 für die DSC Facility GmbH können nicht zugestellt werden, weil die Firma bereits abgemeldet und der gesetzliche Vertreter, Zoltan Csordas, unter seiner Meldeanschrift nicht erreichbar ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung einer
Sicherstellungsinformation

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Norbert Smorzewski, geb. 05.04.1975 in Tarnowitz, letzte bekannte Anschrift: Siepenstr. 1 in 45478 Mülheim an der Ruhr; Aktenzeichen 32-14.14.03.661/20 vom 21.11.2020.

Die Sicherstellungsinformation vom 12.01.2021 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsinformation vom 12.01.2021 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e i e r

Öffentliche Zustellung einer
Sicherstellungsinformation

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Abdullah Ibrahim Bo Jwaiad, geb. 20.07.1977 in Al-Asha (Saudi Arabien), letzte bekannte Anschrift: Am Rathaus 2 in 45468 Mülheim an der Ruhr; Aktenzeichen 32-13.14.03.648/20 vom 02.02.2021.

Die Sicherstellungsinformation vom 02.02.2021 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsinformation vom 02.02.2021 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

A s l a m y a r

Öffentliche Zustellung einer
Zahlungsaufforderung

Die an Frank Adjetey Commey Tetteh, letzte bekannte Anschrift: Gartenstr. 16 in 45468 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 26.01.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gemäß § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 471, Az. 51-UVK/ C 337-339/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Gökmen Keskin, zuletzt wohnhaft gewesen Rückertstr. 26 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 08.02.2021 (Aktenzeichen: 50-711/114467/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, Zi. 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

G ü l b e y a z

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Osayande Aigbe, zuletzt wohnhaft gewesen Wallstr. 13 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 08.02.2021 (Aktenzeichen: 50-711/105778/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Quiskamp, Zi. 21, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a r a c a

Öffentliche Zustellung
eines Einstellungsbescheides

Der an Ilko Mihaylov, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Bruchstr. 70, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 50-713/117435/45) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Pantelis Lagoudakis, Zimmer 317, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

L a g o u d a k i s

Bekanntmachung

Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Styrum, Flur: 16,
Flurstück(e): 371, 373

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Alstadener Straße

Alstadener Straße 29

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und Wohnbau-
förderung
I. A.

S c h i m a n s k i

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die **Karlsruher Straße, Stichstraße bei Hausnummer 121a, Gemarkung Speldorf, Flur 25, Flurstücke 923 und 998** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

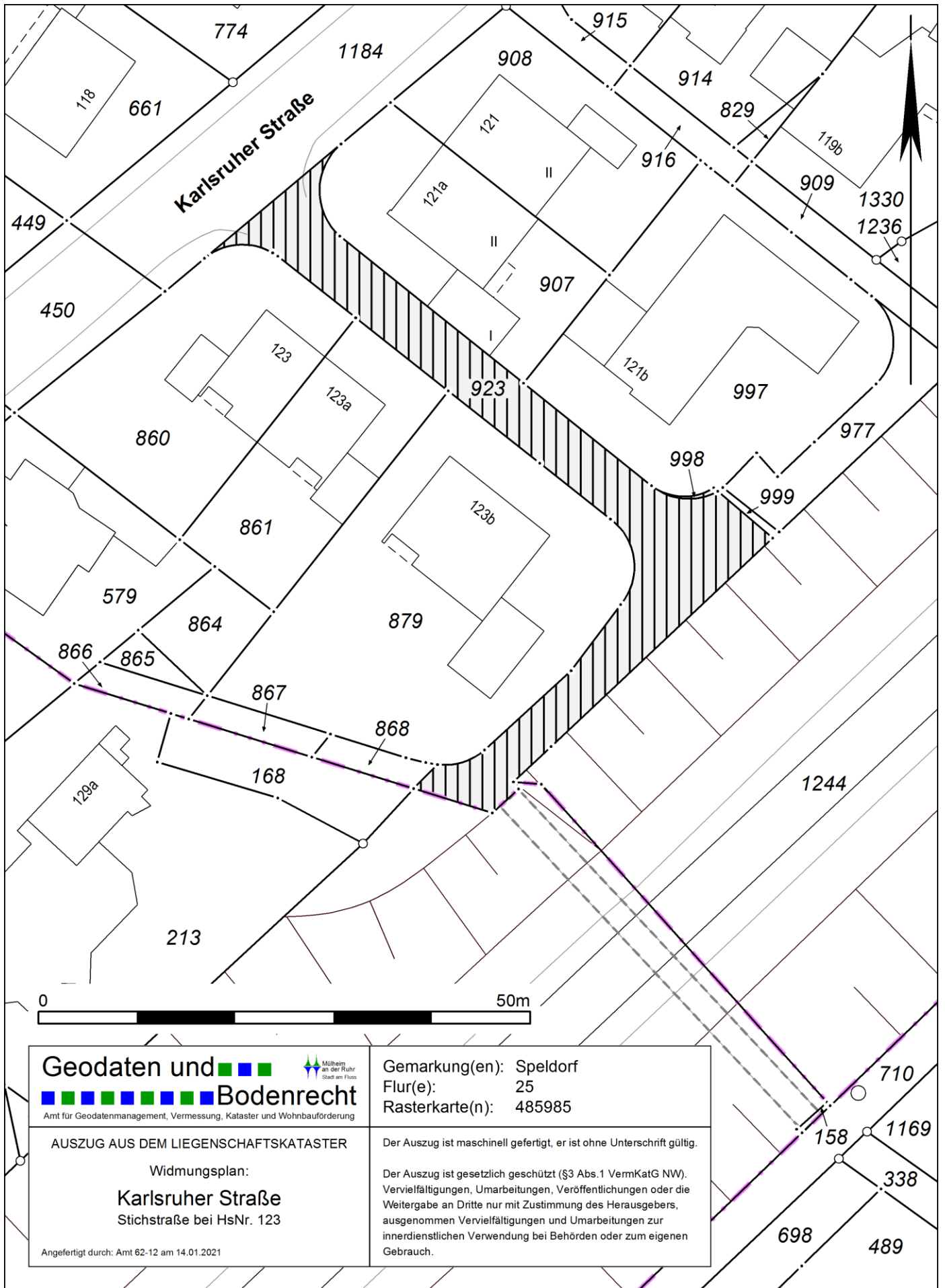
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die **Flurstraße, Gemarkung Broich, Flur 12, Flurstücke 1075, 750, 758 und 769** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die Straße Umschlag, **Gemarkung Speldorf, Flur 6, Flurstücke 199 teilw., 184 teilw. und 185** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: sonstige Straßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

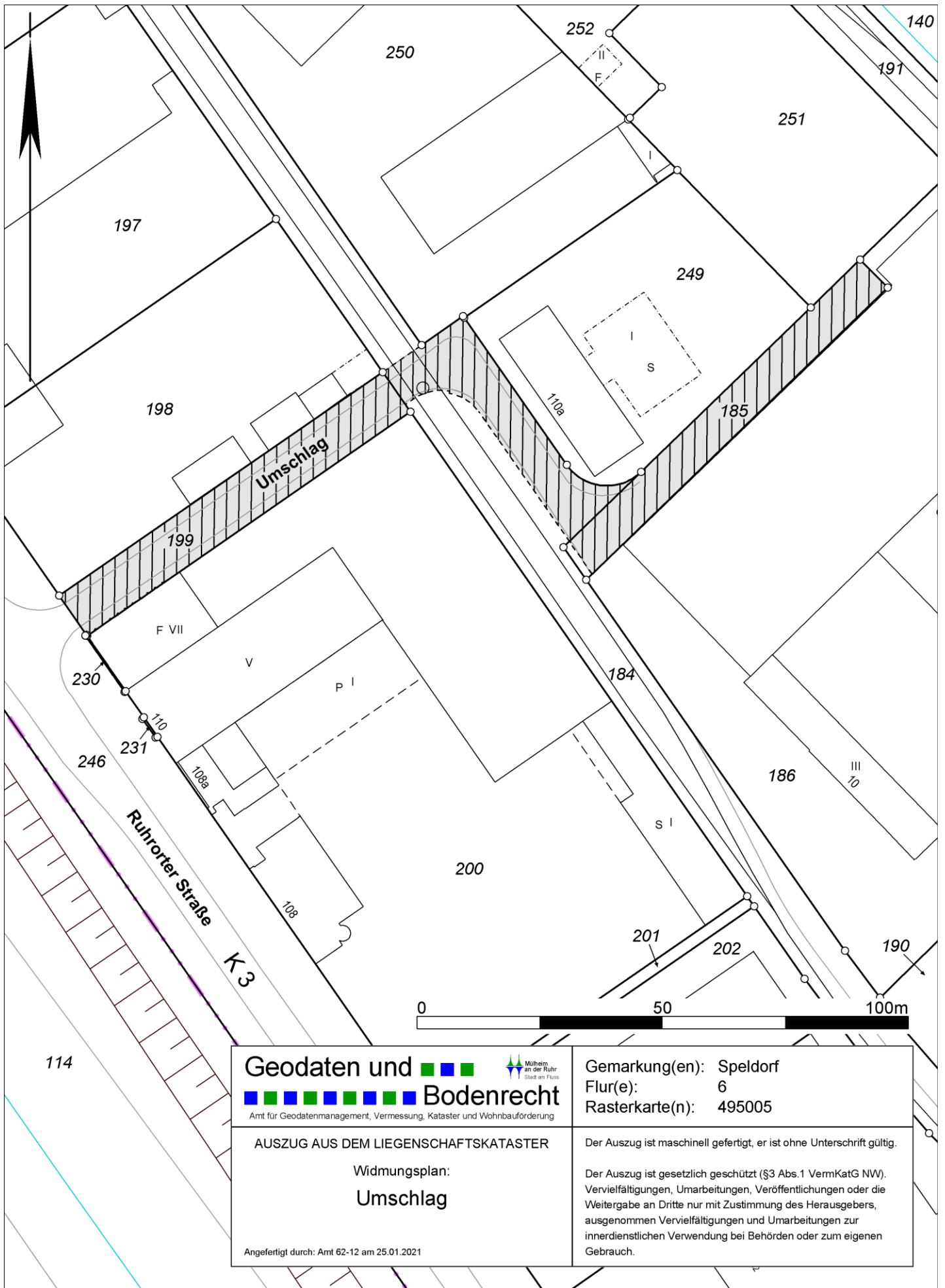
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung






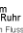




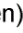











Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



<p>Geodaten und                      Bodenrecht</p> <p><small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p>	<p> Mülheim an der Ruhr Stadk am Fluss</p> <p>Gemarkung(en): Speldorf Flur(e): 6 Rasterkarte(n): 495005</p>
<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p>Widmungsplan: Umschlag</p> <p><small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 25.01.2021</small></p>	<p>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die **Ha-fenstraße, Gemarkung Speldorf, Flur 6, Flurstück 179 teilw.** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: sonstige Straßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

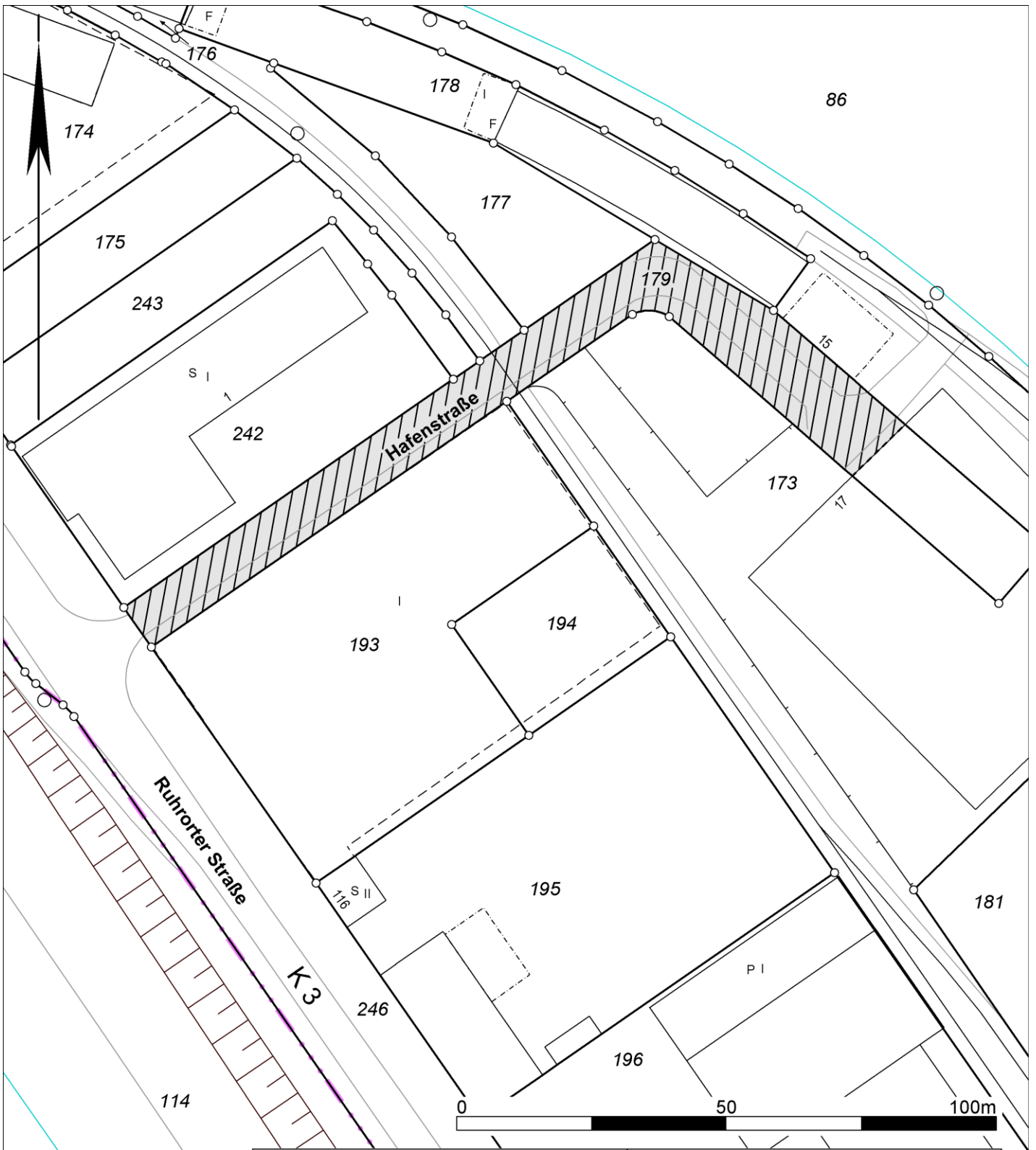
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 27.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



<p>Geodaten und Bodenrecht</p> <p><small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p>	<p>Mülheim an der Ruhr Stadt am Fluss</p> <p>Gemarkung(en): Speldorf Flur(e): 6 Rasterkarte(n): 490005, 495005</p>
<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p>Widmungsplan: Hafenstraße</p> <p>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 25.01.2021</p>	<p>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>

Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bussardweg / Hochfelder Straße / Sperberweg – M 27“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bussardweg / Hochfelder Straße / Sperberweg – M 27“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bussardweg / Hochfelder Straße / Sperberweg – M 27“ städtebauliche Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Falkenweg – Nr. 105“ förmlich festgestellt am 05.11.1951 bestehen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bussardweg / Hochfelder Straße / Sperberweg – M 27“ ist dieser Fluchtlinienplan nicht mehr anzuwenden, soweit dieser durch den Geltungsbereich erfasst wird.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen. Die Verwaltung wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Bussardweg / Hochfelder Straße / Sperberweg – M 27“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Bussardweg / Hochfelder Straße / Sperberweg – M 27“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- die Gebietstypik eines gewachsenen Wohnquartiers mit einer starken Durchgrünung zu erhalten
- die weitgehend „villenartige“ Bebauungstypik zu erhalten
- die Wohndichte durch die quantitative Beschränkung der hinzutretenden Wohneinheiten in Teilbereichen zu steuern

Der Bebauungsplan dient der behutsamen und gebietsverträglichen Steuerung der Nachverdichtung in einem bestehenden Wohngebiet.

III

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden im Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung ausgehängt.

Beteiligungszeitraum: 16.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021

**Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Ort des Aushanges: Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
19. Etage, linke Flurseite**

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygienetipps beachten!

Unter der Tel.: 0208 / 455 – 6102 (Frau Stimming) oder Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) können Termine (bei Bedarf auch außerhalb der o.g. Zeiten) vereinbart werden. Bis zum Ende der Frist können etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die o. g. Planunterlagen werden ab dem 16.02.2021 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) veröffentlicht und können hier abgerufen werden.

Schriftliche Stellungnahmen können während des o.g. Beteiligungszeitraumes bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung z. B. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

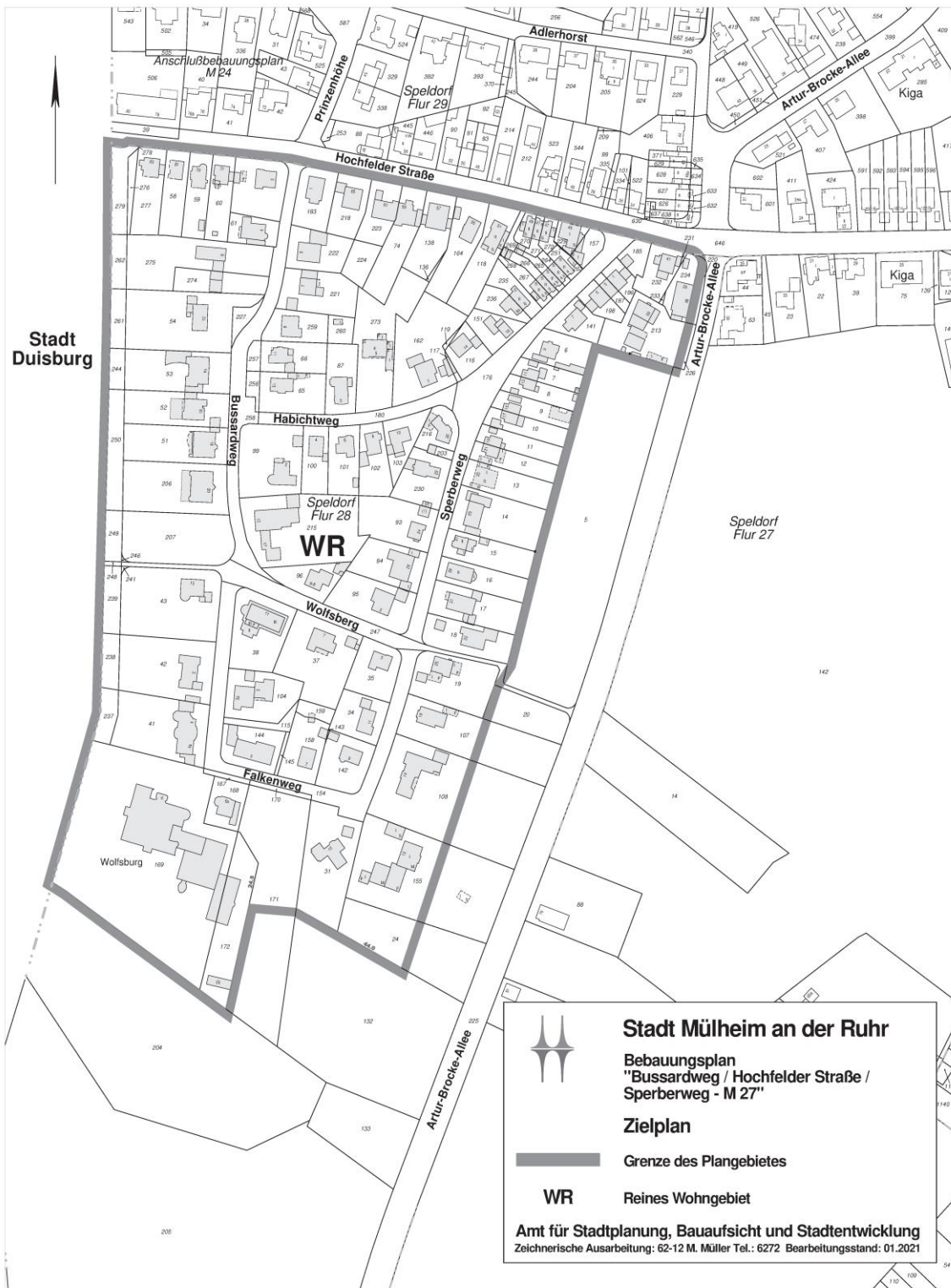
FAX: +49 208 455 6199

Internet: www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen)

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberhausener Straße / Augustastraße – Q 24“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberhausener Straße / Augustastraße – Q 24“.

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt werden.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens ist gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Die Betrachtung der Umweltbelange ist jedoch trotzdem in das Verfahren einzustellen.

Der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 5) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberhausener Straße / Augustastraße – Q 24“ städtebauliche Festsetzungen durch

- den Straßen- und Baufluchtplan mit der Bezeichnung „Bebauungsplan des Geländes zwischen Benzstr., Oberhausener Str., Albertstr. und Blumenstr.“ (374) förmlich festgestellt am 07.04.1964
- den Straßenfluchtlinienplan mit der Bezeichnung „Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV (B60, Benzstr. Und Daimlerstr.) von der Bundesbahnstrecke Mülheim-Duisburg bis zur Mellinghofer Straße in Mülheim“ (148 Bd. 2) förmlich festgestellt am 23.05.1962
- der Fluchtlinienplan mit der Bezeichnung „Fluchtlinienplan der Oberhausener Straße“ (46) förmlich festgestellt am 19.02.1953

bestehen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Oberhausener Straße / Augustastraße – Q 24“ treten diese Fluchtlinienpläne außer Kraft und sind folglich aufzuheben, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5)

auszuhängen. Die Verwaltung wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Oberhausener Straße / Augustastraße – Q 24“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Oberhausener Straße / Augustastraße – Q 24“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Der Großteil des geplanten Atelierparks ARTRONAUT ist nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Für die geplante Realisierung des Turms für Lichtkunst inklusive Aussichtsplattform mit einer Höhe von ca. 40 m (ca. 81 m über Normalhöhennull (NHN)) trifft dies jedoch nicht zu.

Zentrales Ziel des Bebauungsplanes ist somit die planerische Steuerung der Höhenentwicklung der Gebäude innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung der besonderen Nutzung des geplanten Aussichtsturms.

III

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden im Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung ausgehängt.

Beteiligungszeitraum: 16.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021

**Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Ort des Aushanges: Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
19. Etage, linke Flurseite**

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygienetipps beachten!

Unter der Tel.: 0208 / 455 – 6131 (Frau Herbermann) oder Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) können Termine (bei Bedarf auch außerhalb der o.g. Zeiten) vereinbart werden. Bis zum Ende der Frist können etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die o. g. Planunterlagen werden ab dem 16.02.2021 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) veröffentlicht und können hier abgerufen werden.

Schriftliche Stellungnahmen können während des o.g. Beteiligungszeitraumes bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung z. B. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

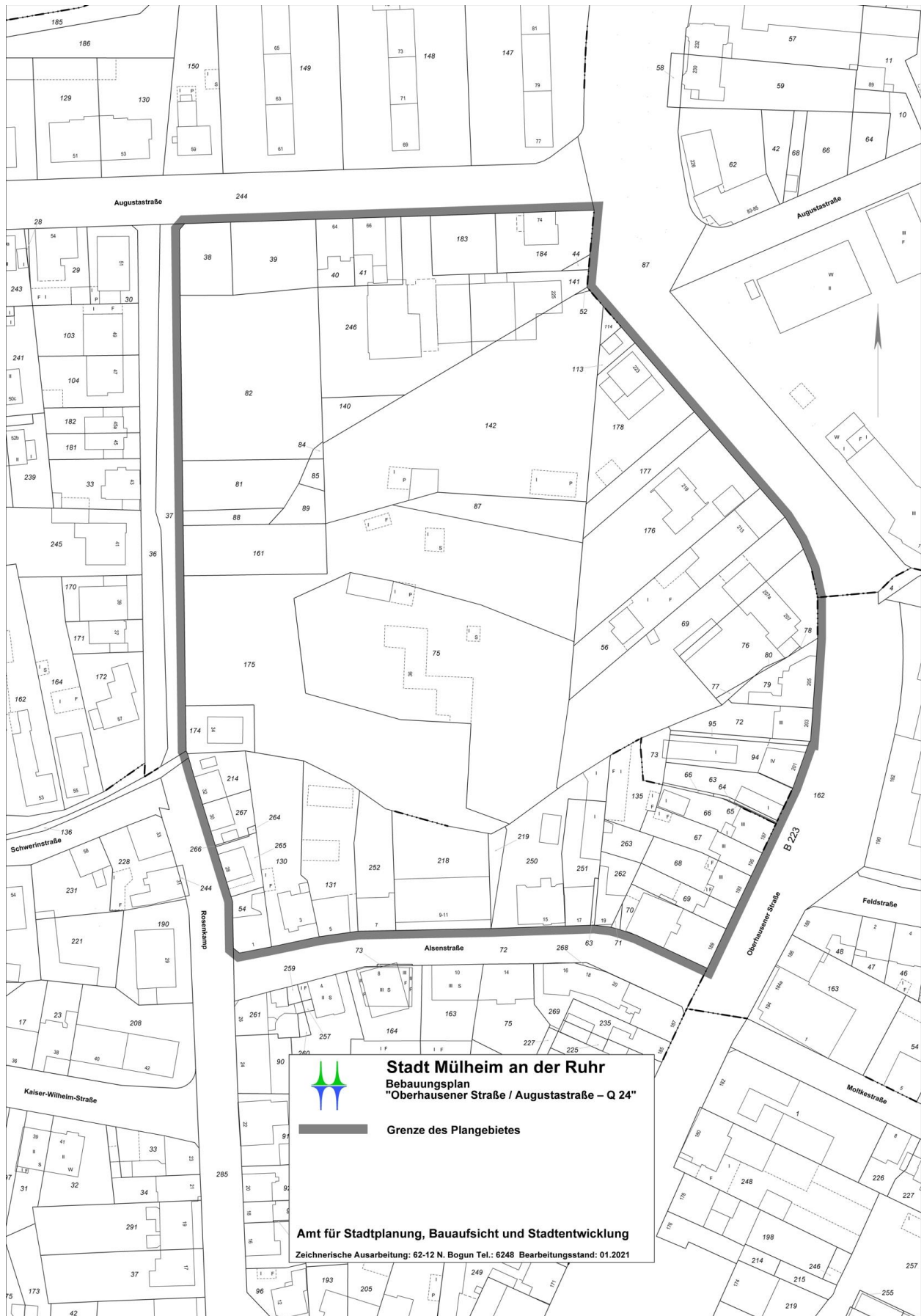
FAX: +49 208 455 6199

Internet: www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen)

Mülheim an der Ruhr, den 02.02.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)
inkl. Ersatzneubau DB Brücke und Zentralbauwerk
von km 76+824,000 bis km 78+680,00 im Zuge der A 3
sowie von km 41+600,000 bis km 44+000,00 im Zuge der A40
einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**

auf dem Gebiet

- **der Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg**
- **der Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Speldorf/ Saarn**
- **und der Stadt Voerde, Gemarkung Möllen**

Vorhabenträger:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen | Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Die Autobahn GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2020 wurde die Bezirksregierung Münster als zuständige Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 22.02.2021 bis zum 22.03.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden können.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus resultierenden Einschränkungen kann eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht gewährleistet werden. Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster nicht möglich ist, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 22.04.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de;
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 22.02.2021 bis 22.04.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Autobahn GmbH	18.12.2020
1a	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Büro Grünplan, Dortmund	Dez. 2020
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	Büro Grünplan, Dortmund	Nov. 2020
17.1	Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm	ISU-Plan, Berlin	18.12.2020
17.2	Luftschadstoffgutachten	Büro Lohmeyer GmbH, NL Dorsten	März 2020

18.11	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Büro Froehlich & Sporbeck, Bochum	02.11.2020
19.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	Büro Grünplan, Dortmund	Sept. 2017
19.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Büro Grünplan, Dortmund	Dez.2020
19.3	Artenschutz	Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe, Berlin und Oldenburg	Jan. 2018 – Dez. 2020
22	Verkehrsuntersuchung zum Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg, Prognose 2030	Ingenieurgesellschaft Stolz GmbH, Neuss	Sept. 2018

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

Mülheim an der Ruhr, den 03.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Frau Dr. Farina Nagel hat am 27.01.2021 mit Wirkung zum 01.02.2021 auf ihr Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Stadtbezirk 1 für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 ist Herr Heinrich Klockenbusch, Sunderweg 63, 45472 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Frau Dr. Nagel zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Klockenbusch hat seine Wahl durch Erklärung zum 06.02.2021 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß §63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 08.02.2021

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 in Ausführung des § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellte aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.604.439.100,01 Euro und einem Ergebnis in Höhe von -62.028.439,36 Euro fest.

Die Ratsmitglieder erteilten dem damaligen Oberbürgermeister Ulrich Scholten Entlastung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW. Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2018 wird in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr (Öffnungszeiten: sind auf der Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr; www.muelheim-ruhr.de unter „Bürgeragentur“ einsehbar) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Jahresabschluss 2018 im Internet auf der Seite der Stadt Mülheim an der Ruhr unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice (Haushalt) eingestellt.

Anlage 1	Bilanz 31.12.2018
Anlage 2	Ergebnisrechnung 31.12.2018
Anlage 3	Finanzrechnung 31.12.2018
Anlage 4	Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
1. ANLAGEVERMÖGEN				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			622.483,57	657.961,33
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	59.738.897,83			59.278.231,59
1.2.1.2 Ackerland	10.592.889,18			10.545.175,53
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.926.468,46			8.910.888,57
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.054.157,44			3.071.777,88
		<u>82.312.412,91</u>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	32.517.289,46			33.043.197,11
1.2.2.2 Schulen	231.188.625,68			237.000.521,77
1.2.2.3 Wohnbauten	7.911.304,16			6.428.157,27
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	142.778.359,27			146.614.890,02
		<u>414.395.578,57</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	154.573.930,96			153.899.616,46
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	72.620.689,26			55.295.412,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	282.440.529,90			276.261.241,32
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	248.859.307,18			257.407.173,01
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	16.023.291,54			15.736.451,78
		<u>774.517.748,84</u>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		457.588,84		378.920,52
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.413.199,12		7.413.199,12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		10.557.007,24		10.468.144,66
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		14.498.400,10		15.491.705,74
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		46.498.179,84		36.078.796,78
			1.350.650.115,46	1.333.323.501,13
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		12.710.698,78		12.710.698,78
1.3.2 Beteiligungen		169.871,00		169.871,00
1.3.3 Sondervermögen		406.452.497,64		412.002.754,36
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		13.344.374,47		12.988.150,19
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		86.856.704,73		80.282.750,72
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		7.419.543,96		7.430.266,78
			526.953.690,58	525.584.491,83

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
2. UMLAUFVERMÖGEN				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	3.539.329,83			3.183.069,43
2.2.1.2 Beiträge	192.552,46			141.358,78
2.2.1.3 Steuern	7.855.730,12			8.586.533,03
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	46.341.726,43			46.090.496,23
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.418.621,22			4.937.018,32
		<u>69.347.960,06</u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	3.450.823,06			1.877.253,57
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	435.562,84			213.592,52
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	8.564.648,10			819.698,22
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	29.892,17			4.703.934,76
		<u>12.480.926,17</u>		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		26.731,08		3.032.320,38
			81.855.617,31	73.585.275,24
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel			4.823.089,57	3.880.418,76
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			20.066.515,57	20.098.234,48
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			619.467.587,95	551.108.116,10
			<u>2.604.439.100,01</u>	<u>2.508.237.998,87</u>

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2018

Passiva	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
1. EIGENKAPITAL				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
		0,00		0,00
2. SONDERPOSTEN				
2.1 für Zuwendungen	287.757.540,21		287.054.818,36	
2.2 für Beiträge	48.438.849,83		50.480.980,14	
2.3 für den Gebührenaussgleich	3.595.680,82		4.059.216,64	
2.4 Sonstige Sonderposten	9.436.160,74		9.810.971,18	
		349.228.231,60		351.405.986,32
3. RÜCKSTELLUNGEN				
3.1 Pensionsrückstellungen	421.278.260,05		407.393.025,38	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.719.225,15		2.652.279,91	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	22.954.178,72		23.202.537,63	
3.4 Sonstige Rückstellungen	50.022.209,65		43.456.721,30	
		496.973.873,57		476.704.564,22
4. VERBINDLICHKEITEN				
4.1. Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen				6.632.261,38
4.2.4 vom öffentlichen Bereich				
4.2.5 von Kreditinstituten	475.809.468,08		477.523.324,93	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.142.817.596,94		1.068.443.029,21	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	54.835.515,19		57.110.234,31	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.629.390,71		8.995.261,55	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.063.976,24		1.986.808,58	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	32.006.040,33		24.930.669,23	
4.8 Erhaltene Anzahlungen	32.770.695,00		21.015.041,66	
		1.745.932.682,49		1.666.636.630,85
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		12.304.312,35		13.490.817,48
		2.604.439.100,01		2.508.237.998,87

Jahresergebnis 2018
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2019
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	259.986.536,63	295.515.500	295.515.500	251.127.523,57	44.387.976 -	15,0-	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	185.097.392,93	187.039.508	187.039.508	185.765.750,91	1.273.758 -	0,7-	0
	<i>darunter Sonderposten aus Zuwendungen</i>	14.047.544,35	13.894.849	13.894.849	13.071.174,41	823.675 -	5,9-	0
03	+ Sonstige Transfererträge	11.750.763,16	11.829.400	11.829.400	12.332.841,62	503.442+	4,3+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	90.646.355,60	93.842.602	93.842.602	92.692.879,88	1.149.722 -	1,2-	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.307.110,14	9.290.748	9.290.748	8.811.119,42	479.629 -	5,2-	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	154.307.988,65	156.170.821	156.170.821	154.462.257,64	1.708.563 -	1,1-	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	27.375.044,72	25.394.759	25.394.759	34.409.318,33	9.014.559+	35,5+	0
	<i>darunter Verkauf v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens</i>	1.757.336,13	1.230.394	1.230.394	799.640,49	430.754 -	35,0-	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	4.465.461,16	4.233.052	4.233.052	5.050.320,02	817.268+	19,3+	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
10	= Ordentliche Erträge	741.936.652,99	783.316.391	783.316.391	744.652.011,39	38.664.379 -	4,9-	0
11	- Personalaufwendungen	161.525.662,00	178.929.120	178.929.120	172.467.553,68	6.461.566 -	3,6-	0
	<i>darunter Beihilfen</i>	2.190.688,10	2.220.000	2.220.000	2.235.299,57	15.300+	0,7+	0
	<i>darunter Pensions- u. Beihilferückstellungen</i>	8.804.805,09	14.900.000	14.900.000	12.759.995,08	2.140.005 -	14,4-	0
12	- Versorgungsaufwendungen	14.842.710,26	15.500.000	15.500.000	21.414.630,13	5.914.630+	38,2+	0
	<i>darunter Beihilferückstellungen</i>	2.872.314,12	3.000.000	3.000.000	3.869.505,09	869.505+	29,0+	0
	<i>darunter Pensionsrückstellungen</i>	11.970.396,14	12.500.000	12.500.000	17.545.125,04	5.045.125+	40,4+	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	124.687.816,65	108.406.207	109.464.744	116.358.892,90	6.894.149+	6,3+	597.771
	<i>darunter Unterhaltung und Bewirtschaftung</i>	49.005.860,09	38.161.726	38.446.266	48.333.870,89	9.887.605+	25,7+	286.692
14	- Bilanzielle Abschreibungen	47.020.771,69	42.101.673	42.101.673	40.900.757,61	1.200.916 -	2,9-	0
15	- Transferaufwendungen	376.507.881,33	386.902.209	387.197.521	379.596.417,22	7.601.104 -	2,0-	347.488
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	47.737.258,73	48.538.291	48.835.478	53.974.540,27	5.139.062+	10,5+	216.501
17	= Ordentliche Aufwendungen	772.322.100,66	780.377.500	782.028.536	784.712.791,81	2.684.255+	0,3+	1.161.760
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	30.385.447,67-	2.938.890	1.287.854	40.060.780,42-	41.348.635 -	3.210,7-	1.161.760-
19	+ Finanzerträge	6.976.071,98	4.487.611	4.487.611	4.593.992,50	106.382+	2,4+	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.138.861,84	30.333.163	30.333.163	26.561.651,44	3.771.512 -	12,4-	0
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	19.162.789,86-	25.845.552-	25.845.552-	21.967.658,94-	3.877.893+	15,0-	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	49.548.237,53-	22.906.662-	24.557.698-	62.028.439,36-	37.470.742 -	152,6+	1.161.760-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	49.548.237,53-	22.906.662-	24.557.698-	62.028.439,36-	37.470.742 -	152,6+	1.161.760-

Jahresergebnis 2018
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2019
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
27	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	170.784,96	170.785+	-	0
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	22.317.492,23	0	0	356.224,28	356.224+	-	0
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	7.785,01	7.785+	-	0
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	6.850.256,72	6.850.257+	-	0
31	= Verrechnungssaldo (=Zeile 27 bis 30)	22.317.492,23	0	0	6.331.032,49-	6.331.032-	-	0

Jahresergebnis 2018
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2019
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	259.449.727,98	295.515.500	295.515.500	250.890.574,77	44.624.925-	15,1-	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	140.262.065,57	173.144.659	173.144.659	170.270.637,25	2.874.022-	1,7-	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	9.674.370,08	11.829.400	11.829.400	12.903.569,23	1.074.169+	9,1+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	88.143.982,75	88.665.453	88.665.453	89.065.010,33	399.557+	0,5+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.723.526,19	9.290.748	9.290.748	8.481.688,17	809.060-	8,7-	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	153.529.794,54	156.170.821	156.170.821	154.014.966,81	2.155.854-	1,4-	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	89.422.704,41	19.822.411	19.822.411	63.899.414,38	44.077.003+	222,4+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.444.231,31	4.487.611	4.487.611	4.630.162,33	142.551+	3,2+	0
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	753.650.402,83	758.926.603	758.926.603	754.156.023,27	4.770.580-	0,6-	0
10	- Personalauszahlungen	155.326.915,30	166.297.233	166.297.233	159.870.986,72	6.426.246-	3,9-	0
11	- Versorgungsauszahlungen	19.390.874,31	18.627.600	18.627.600	19.870.109,18	1.242.509+	6,7+	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	118.586.356,20	112.315.207	112.315.207	112.048.406,12	266.801-	0,2-	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	25.028.743,40	30.333.163	30.333.163	25.017.429,66	5.315.733-	17,5-	0
14	- Transferauszahlungen	370.240.800,19	386.902.209	386.902.209	376.636.145,90	10.266.063-	2,7-	0
15	- Sonstige Auszahlungen	102.308.218,47	46.163.409	46.163.409	85.259.520,37	39.096.111+	84,7+	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.881.907,87	760.638.821	760.638.821	778.702.597,95	18.063.777+	2,4+	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	37.231.505,04-	1.712.218-	1.712.218-	24.546.574,68-	22.834.357-	1.333,6+	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	23.706.844,70	19.130.963	19.482.611	19.838.426,20	355.815+	1,8+	394.863
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.817.179,46	3.017.700	3.017.700	3.004.842,73	12.857-	0,4-	241.270
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	3.803.977,44	9.323.845	9.323.845	200.000,00	9.123.845-	97,9-	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.301.188,82	779.900	780.800	1.104.258,83	323.459+	41,4+	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	5.961.756,25	6.003.800	6.003.800	4.541.390,73	1.462.409-	24,4-	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.590.946,67	38.256.208	38.608.756	28.688.918,49	9.919.838-	25,7-	636.133

Jahresergebnis 2018
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2017 (€)	Haushaltsansatz 2018 (€)		Ergebnis 2018 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt.
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	nach 2019
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	12.090,58	390.000	693.307	999.164,66	305.858+	44,1+	545.760
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	40.070.489,77	49.499.539	120.373.950	51.408.199,61	68.965.750-	57,3-	58.131.503
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.416.120,99	5.461.847	12.147.653	3.671.113,40	8.476.540-	69,8-	7.902.614
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	37.469.272,88	11.759.845	12.580.000	1.500.000,00	11.080.000-	88,1-	1.155
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	16.500.000,00	15.000.000	44.000.000	11.100.000,00	32.900.000-	74,8-	32.900.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	99.467.974,22	82.111.231	189.794.910	68.678.477,67	121.116.432-	63,8-	99.481.032
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	62.877.027,55-	43.855.023-	151.186.154-	39.989.559,18-	111.196.595+	73,6-	98.844.899-
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	100.108.532,59-	45.567.241-	152.898.372-	64.536.133,86-	88.362.238+	57,8-	98.844.899-
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	69.546.518,51	48.906.000	120.482.832	32.072.755,73	88.410.076-	73,4-	81.308.153
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.651.800.000,00	0	0	1.491.800.000,00	1.491.800.000+	-	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	25.975.301,73	33.828.000	35.736.563	32.737.896,31	2.998.667-	8,4-	1.838.455
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.603.833.941,71	0	0	1.425.411.461,45	1.425.411.461+	-	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	91.537.275,07	15.078.000	84.746.269	65.723.397,97	19.022.871-	22,5-	79.469.698
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	8.571.257,52-	30.489.241-	68.152.103-	1.187.264,11	69.339.367+	101,7-	19.375.201-
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.202.494,24	0	0	3.630.723,12	3.630.723+	-	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	513,60-	0	0	5.102,34	5.102+	-	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	3.630.723,12	30.489.241-	68.152.103-	4.823.089,57	72.975.193+	107,1-	19.375.201-

BESTÄTIGUNGSVERMERK DER UNABHÄNGIGEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Oberbürgermeister

Am Rathaus 1

45468 Mülheim an der Ruhr

Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Ebenfalls geprüft wurde der korrespondierende Lagebericht.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bzw. der bis zum 31.12.2018 geltenden GemHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW bzw. GemHVO NRW (siehe zuvor) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Unter Bezugnahme auf § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt das Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung des Abschlussprüfers nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ dieses Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der bis zum 31.12.2018 geltenden Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Zielsetzung des Rechnungsprüfungsamtes ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ziel ist es weiterhin, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

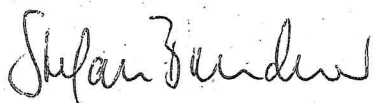
Während der Prüfung übt das Rechnungsprüfungsamt pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt es die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt das Rechnungsprüfungsamt ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist es verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, sein Prüfungsurteil zu modifizieren. Das Rechnungsprüfungsamt zieht seine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führt das Rechnungsprüfungsamt Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise werden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt das Rechnungsprüfungsamt nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mülheim an der Ruhr, den 15. August 2019

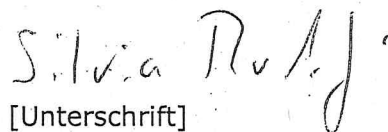
Rechnungsprüfung



[Unterschrift]

Stefan Bruckner

Rechnungsprüfungsamt



[Unterschrift]

Silvia Rudolfi

Rechnungsprüfungsamt

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Anneliese Gerda Strachowitz, Duisburg)	52
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Louis Omojuwovie, Alpen)	52
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vasile Darii)	53
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Selattin Özcan, Düsseldorf)	53
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alexa Ludwig, Krefeld)	53
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Denis Turnadzic, Zagreb)	54
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nisan Darwich Husein)	54
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Robert Raczka, Köln)	54
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Huiting Xi, Mannheim)	55
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Ursula-Klara Ruttkamp, Susanne Ruttkamp)	55
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Helmut Falk)	55
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Rüdiger Nagels)	55
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Israa Ibrahim Othmann Al Saqab)	56
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (DSC Facility GmbH)	56
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsinformation (Norbert Smorzewski)	56
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsinformation (Abdullah Ibrahim Bo Jawaiad)	56
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Frank Adjetej Commey Tetteh)	57
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Osayande Aigbe)	57
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Gökmen Keskin)	57
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Ilko Mihaylov)	57
Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Alstadener Str. 29)	58
Widmungsverfügung (Karlsruher Straße/Stichstraße bei Hausnummer 121 a)	59
Widmungsverfügung (Flurstraße)	61
Widmungsverfügung (Umschlag)	63
Widmungsverfügung (Hafenstraße)	65
Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bussardweg/Hochfelder Straße/Sperberweg – M 27“	67
Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberhausener Straße / Augustastraße - Q 24“	72

Planfeststellung für den Umbau des AK Kaiserberg (A 3/A 40) inkl. Ersatzneubau DB Brücke und Zentralbauwerk	77
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	82
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Mülheim an der Ruhr	83